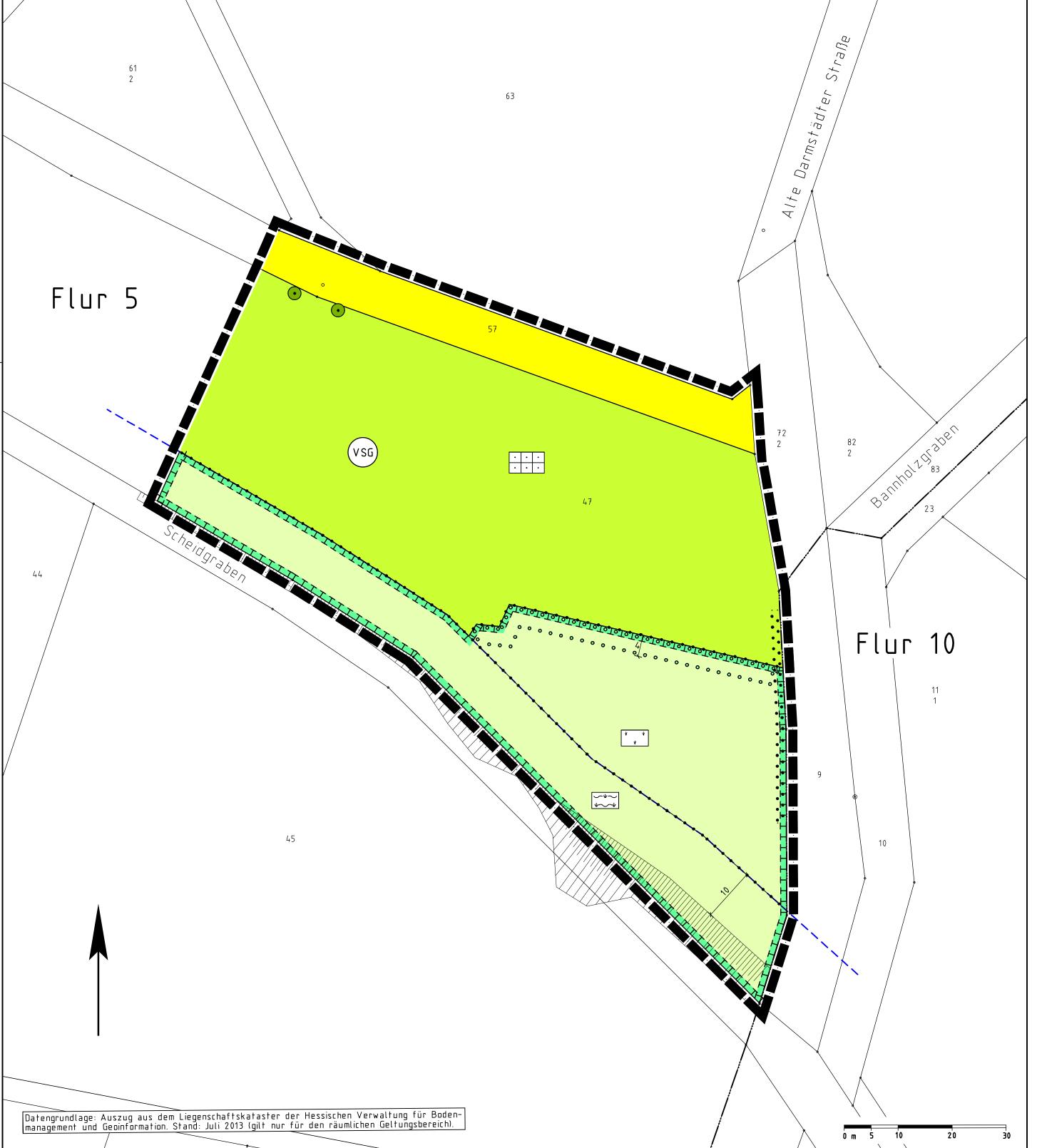
Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

Bebauungsplan "Kleingärten Wolfskehlen"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBI. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBI. S. 457), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

<u>Zeichenerklärung</u>

1.1		<u>Katasteramtliche Darstellungen</u>
1.1.1		Flurgrenze
1.1.2	Flur 5	Flurnummer
1.1.3		Polygonpunk†
1.1.4	47	Flurstücksnummer
1.1.5		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2		<u>Planzeichen</u>
1.2.1		<u>Verkehrsflächen</u>
1.2.1.1		Straßenverkehrsfläche
1.2.2		<u>Grünflächen</u>
1.2.2.1		Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Wohnungsferne Hausgärten
1.2.3		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.3.1	VSG	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutz- rechts; hier: Vogelschutzgebiet (Nr. 6217-403: Hessische Altneckarschlingen)
1.2.4		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.4.1		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bo- den, Natur und Landschaft
1.2.4.1.1	V V	Entwicklungsziel: Extensivgrünland
1.2.4.1.2	~~~ \\	Entwicklungsziel: Naturnahe Uferstrukturen
1.2.4.2	•	Erhalt von Laubbäumen
1.2.4.3		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
1.2.4.4		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhalt- ung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.5	• • • •	Sonstige Planzeichen
1.2.5.1	·	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.2.5.2	••••	Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
1.2.5.3		Böschung (unverbindlich)
1.2.5.4		Abgrenzung Gewässerrandstreifen

<u>Textliche Festsetzungen</u>

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 15 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wohnungsferne Hausgärten" beträgt die Mindestgröße einer Gartenparzelle bei einer Neuaufteilung 150 m².

Je Gartenparzelle ist eine freistehende Gerätehütte, ein Gewächshaus oder eine freistehende Gartenlaube einschließlich eines überdachten Freisitzes mit einem umbauten Raum von maximal 30 m³ zulässig. Feuerstätten und Einrichtungen, die die Notwendigkeit von Strom und Entwässerung bedingen, sind unzulässig; eine zentrale Wasserversorgung erfolgt nicht. Der Gewässerrandstreifen ist nach Maßgabe der einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben von baulichen Anlagen freizuhalten.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximale Firsthöhe von Gerätehütten, Gewächshäusern oder Gartenlauben beträgt 3,20 m über der natürlichen Geländeoberfläche.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Entwicklungsziel: Extensivgrünland

Maßnahmen: Die Fläche ist durch das Ausbringen von samenhaltigem, frischem Aufwuchs oder Heu von einer geeigneten Spenderfläche als artenreiches Grünland zu entwickeln und ein- bis zweimal jährlich ab 1. Juni zu mähen. Das Schnittgut ist abzutransportieren; eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung bei 1-2 Weidegängen pro Jahr zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen wer-

Entwicklungsziel: Naturnahe Uferstrukturen für Wasser- und Röhrichtvögel

Maßnahmen: Die Fläche ist als Uferbereich mit Röhrichtzonen zu entwickeln und höchstens einmal jährlich ab 1. Oktober zu mähen. Das Schnittgut ist abzutransportieren; eine Düngung ist unzulässig.

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen sowie jegliche Ablagerungen von Grünabfällen und Schnittgut oder sonstigen Gegenständen unzulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gehwege sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Zur Bepflanzung der Gartengrundstücke sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze und Arten alter Bauerngärten zulässig. Zur Anpflanzung von Laubbäumen ist mit Ausnahme von Obstbäumen gemäß der jeweils gültigen Kleingarten-Nutzungsordnung vorab eine Erlaubnis der Stadt Riedstadt als Verpächterin einzuholen.

Je Garten sind pro angefangene 150 m² Fläche ein Hochstammobstbaum oder fünf einheimische Laubsträucher mit Arten der Artenliste 2 (Ziffer 2.6) oder vergleichbaren Arten anzupflanzen und fachgerecht zu pflegen. Im Bestand vorhandene Bäume und einheimische Laubsträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Die Anpflanzung von Na-

Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mindestens 4 m breite geschlossene Laubstrauchhecke (vierreihig, Pflanzabstand von 1 m zwischen den Sträuchern) mit Arten der Artenlisten 2 und 3 (Ziffer 2.6) oder vergleichbaren Arten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die gemäß Zeichenerklärung zum Erhalt festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei einem Verlust von Bäumen sind Ersatzpflanzungen gleichartiger Bäume vorzunehmen.

Artenauswahl

Acer campestre	- Feldahorn	Salix alba	- Silberweide
Acer platanoides	- Spitzahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn		
Betula pendula	- Hängebirke	Obstbäume (H., v., 8-10):	
Carpinus betulus	- Hainbuche	Cydonia oblonga	- Quitte
Juglans regia	- Walnuss	Prunus avium	 Kulturkirsche
Prunus avium	 Vogelkirsche 	Malus domestica	- Apfel
Quercus robur	- Stieleiche	Pyrus communis	- Birne
Artenliste 2 (Einheimisch	ne Sträucher): Pflanzqual	ität mind. Str., v. 100-150	
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Pyrus pyraster	- Wildbirne
Corylus avellana	- Hasel	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunde
Frangula alnus	- Faulbaum	Salix caprea	- Salweide
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Salix viminalis	- Korbweide
Malus sylvestris	- Wildapfel	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeba
Ribes div. spec.	- Beerensträucher		
<u> </u>	•	 päume): Pflanzqualität mir	nd. Str., v. 100-150
<u> </u>	•	päume): Pflanzqualität mir Magnolia div. spec.	nd. Str., v. 100-150 - Magnolie
Artenliste 3 (Traditionelle	Ziersträucher und Klein	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Artenliste 3 (Traditionelle Amelanchier div. spec.	e Ziersträucher und Klein - Felsenbirne	Magnolia div. spec.	- Magnolie
Artenliste 3 (Traditionelle Amelanchier div. spec. Buddleja div. spec.	e Ziersträucher und Klein - Felsenbirne - Sommerflieder	Magnolia div. spec. Malus div. spec.	- Magnolie - Zierapfel
Artenliste 3 (Traditionelle Amelanchier div. spec. Buddleja div. spec. Buxus sempervirens	Ziersträucher und KleinFelsenbirneSommerfliederBuchsbaum	Magnolia div. spec. Malus div. spec. Mespilus germanica	- Magnolie - Zierapfel - Mispel
Artenliste 3 (Traditionelle Amelanchier div. spec. Buddleja div. spec. Buxus sempervirens Chaenomeles div. spec.	Ziersträucher und KleinFelsenbirneSommerfliederBuchsbaumZierquitte	Magnolia div. spec. Malus div. spec. Mespilus germanica Philadelphus div. spec.	MagnolieZierapfelMispelFalscher Jasmin
Artenliste 3 (Traditionelle Amelanchier div. spec. Buddleja div. spec. Buxus sempervirens Chaenomeles div. spec. Cornus florida	e Ziersträucher und Klein - Felsenbirne - Sommerflieder - Buchsbaum - Zierquitte - Blumenhartriegel	Magnolia div. spec. Malus div. spec. Mespilus germanica Philadelphus div. spec. Prunus div. spec.	MagnolieZierapfelMispelFalscher JasminKirsche, Pflaume
Artenliste 3 (Traditionelle Amelanchier div. spec. Buddleja div. spec. Buxus sempervirens Chaenomeles div. spec. Cornus florida Cornus mas	 Ziersträucher und Klein Felsenbirne Sommerflieder Buchsbaum Zierquitte Blumenhartriegel Kornelkirsche 	Magnolia div. spec. Malus div. spec. Mespilus germanica Philadelphus div. spec. Prunus div. spec. Sorbus aria/intermedia	MagnolieZierapfelMispelFalscher JasminKirsche, PflaumeMehlbeere
Artenliste 3 (Traditionelle Amelanchier div. spec. Buddleja div. spec. Buxus sempervirens Chaenomeles div. spec. Cornus florida Cornus mas Deutzia div. spec.	 Ziersträucher und Klein Felsenbirne Sommerflieder Buchsbaum Zierquitte Blumenhartriegel Kornelkirsche Deutzie 	Magnolia div. spec. Malus div. spec. Mespilus germanica Philadelphus div. spec. Prunus div. spec. Sorbus aria/intermedia Spiraea div. spec.	 - Magnolie - Zierapfel - Mispel - Falscher Jasmin - Kirsche, Pflaume - Mehlbeere - Spiere
Artenliste 3 (Traditionelle Amelanchier div. spec. Buddleja div. spec. Buxus sempervirens Chaenomeles div. spec. Cornus florida Cornus mas Deutzia div. spec. Forsythia x intermedia	 Ziersträucher und Klein Felsenbirne Sommerflieder Buchsbaum Zierquitte Blumenhartriegel Kornelkirsche Deutzie Forsythie 	Magnolia div. spec. Malus div. spec. Mespilus germanica Philadelphus div. spec. Prunus div. spec. Sorbus aria/intermedia Spiraea div. spec. Syringa div. spec.	 Magnolie Zierapfel Mispel Falscher Jasmin Kirsche, Pflaume Mehlbeere Spiere Flieder
Artenliste 3 (Traditionelle Amelanchier div. spec. Buddleja div. spec. Buxus sempervirens Chaenomeles div. spec. Cornus florida Cornus mas Deutzia div. spec. Forsythia x intermedia Hamamelis mollis	e Ziersträucher und Kleinl - Felsenbirne - Sommerflieder - Buchsbaum - Zierquitte - Blumenhartriegel - Kornelkirsche - Deutzie - Forsythie - Zaubernuss - Hortensie	Magnolia div. spec. Malus div. spec. Mespilus germanica Philadelphus div. spec. Prunus div. spec. Sorbus aria/intermedia Spiraea div. spec. Syringa div. spec.	 - Magnolie - Zierapfel - Mispel - Falscher Jasmin - Kirsche, Pflaume - Mehlbeere - Spiere - Flieder
Artenliste 3 (Traditionelle Amelanchier div. spec. Buddleja div. spec. Buxus sempervirens Chaenomeles div. spec. Cornus florida Cornus mas Deutzia div. spec. Forsythia x intermedia Hamamelis mollis Hydrangea macrophylla	e Ziersträucher und Kleinl - Felsenbirne - Sommerflieder - Buchsbaum - Zierquitte - Blumenhartriegel - Kornelkirsche - Deutzie - Forsythie - Zaubernuss - Hortensie	Magnolia div. spec. Malus div. spec. Mespilus germanica Philadelphus div. spec. Prunus div. spec. Sorbus aria/intermedia Spiraea div. spec. Syringa div. spec.	 - Magnolie - Zierapfel - Mispel - Falscher Jasmin - Kirsche, Pflaume - Mehlbeere - Spiere - Flieder

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrifter (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Lonicera periclymenum - Wald-Geißblatt

Gartenlauben und Gerätehütten sind bei Neuerrichtung in einfacher Holzbauweise auszuführen; für einen Anstrich sind lediglich gedeckte Farben zulässig. Als Dachform werden Pult- und Satteldächer mit einer Dachneigung von maximal 20° zugelassen. Betonplatter als Gründung sowie Unterkellerungen sind unzulässig.

Humulus lupulus

Echter Hopfen

Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig. Drahtgeflechtzäune sind mit standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern abzupflanzen oder mit heimischen Kletterpflanzen zu beranken.

Begrünung von baulichen Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Geschlossene Fassaden sind mit heimischen Kletterpflanzen oder Spalierobst zu begrü-

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Vogelschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes VSG Nr. 6217-403 "Hessische Altneckarschlingen". Auf die Verordnung über die Natura-2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 (GVBI. II 881-48) einschließlich der entsprechenden Anlagen wird hingewiesen. Hinsichtlich der konkreten Erhaltungsziele wird darüber hinaus auch auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDSchG).

Gewässerrandstreifen

Entlang der Wasserflächen des Scheidgrabens erstreckt sich der Gewässerrandstreifen. Auf die Regelungen des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) wird hingewiesen.

Im Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 4 WHG verboten:

- 1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
- 4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs einschließlich Mauern und Wällen sowie ähnlicher Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen und das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in Gewässerrandstreifen bedürfen gemäß § 23 Abs. 4 HWG der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,

2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird und

5. die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des "Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried". Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried, mit Datum vom 09.04.1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 21/1999, S. 1659) mit Ergänzung vom 17.07.2006 (StAnz. 31/2006, S. 1704) zu beachten. Bereits jetzt ist mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen, was bei der baulichen Einbindung der Gebäude in den Untergrund zu berücksichtigen ist (insbesondere Auftriebssicherheit und Schutz vor Vernässung).

Vom Planungsträger sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden in Siedlungsbereichen sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.

Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins

Das Plangebiet liegt im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risiko-Überschwemmungsgebiet) des Rheins, welches bei Überschreitung des Bemessungshochwassers oder bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden kann. In diesen Gebieten sind bei Sanierung und Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen, und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern.

Verwertung von Niederschlagswasser

- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass im Plangebiet mit dem Auffinden von zurückgelassener Munition der Alliierten Streitkräfte zu rechnen ist.

Erdarbeiten und Bodenverunreinigungen

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Hinweise zum Artenschutz

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März bis 30. September) gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen. Während der Brutzeit sind Maßnahmen an Gebäuden mit Vorsicht vorzunehmen und bei Auftreten von Gelegen bis zum Verlassen der Jungvögel unzulässig. Lärm- und Lichtemissionen sind zu vermeiden. Stoffliche Einträge (Dünger, Pestizide) sind zu minimieren. Eine Mahd von Schilf- und Röhrichtbeständen entlang des Scheidgrabens ist während der Brutzeit (1. März bis 30. September) zu unterlassen.

Baugenehmigungsverfahren

Alle Gebäude, die mehr als 30 m³ umbauten Raum aufweisen, bedürfen grundsätzlich einer Baugenehmigung.

<u>Verfahrensvermerke:</u>

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht 27.10.2014 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 28.11.2014 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordneten-

27.05.2015 Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekannt-

20.04.2015

18.01.2016

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom

Die Bekanntmachungen erfolgten in den Riedstädter Nachrichten.

Ausfertigungsvermerk:

bis einschließlich

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

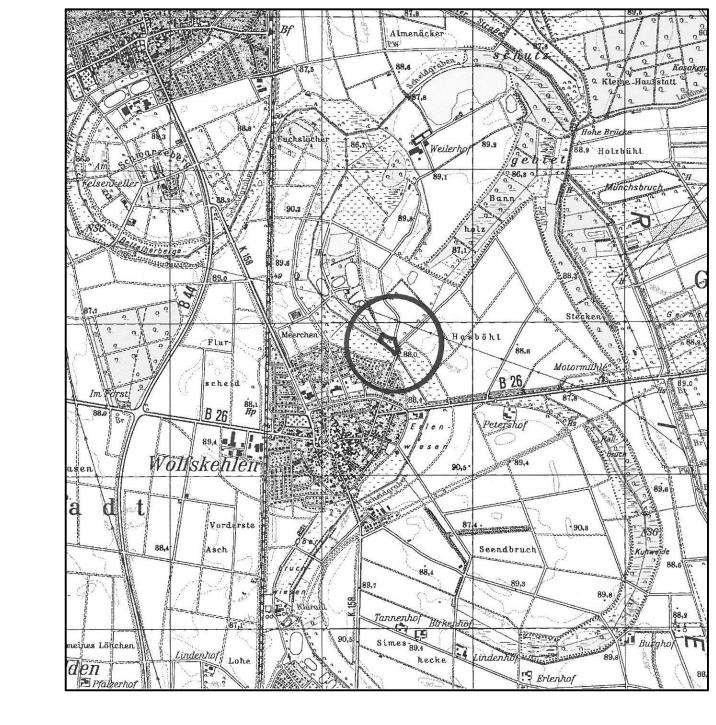
Riedstadt, den ___.__.

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



✓ Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen 06.02.2015 13.10.2015 Bebauungsplan "Kleingärten Wolfskehlen" 21.03.2016 Bearbeitet: Adler

Fassung zum Satzungsbeschluss